

Geschäftsordnung der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft (KSS BL) vom 22. November 2006

Präambel

*Nur wer Ehrfurcht vor dem geistigen Wesen anderer hat,
kann anderen wirklich etwas sein.*

(Albert Schweitzer)

Leitgedanken

Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sonderschulung setzt sich dafür ein, den Kindern und Jugendlichen mit ihren speziellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Begabungen eine Lernumgebung zu schaffen, die sie in der Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit möglichst optimal unterstützt. Sie strebt eine Schulung an, welche die Freude am Lernen und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten fördert und damit die Grundlage für ein lebenslanges Lernen legt. Die KSS geht in ihrer Tätigkeit stets von der Situation der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler aus und fordert und fördert sie beim Erwerb ihrer Sozial-, Sach- und Eigenkompetenz.

Geschäftsordnung

Gestützt auf § 75 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), sowie auf § 18 Buchstabe g und die §§ 19 – 25 der Verordnung vom 5. Juli 2005 für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer (VO Lehrkonf) beschliesst die Konferenz für Sonderschulung folgende Geschäftsordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die KSS BL ist die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft, welche in den verschiedenen Bereichen der Sonderschulung tätig sind.

² Die Konferenz befasst sich mit bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Bereich der Sonderschulung auf kantonaler Ebene.

³ Sie nimmt auf Veranlassung des Vorstandes der Amtlichen Kantonalkonferenz an der Ausarbeitung von Vernehmlassungen teil.

⁴ Sie sorgt dafür, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen mit sozialen, psychischen, geistigen und körperlichen Behinderungen in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

⁵ Sie fördert den fachlichen Austausch unter den Lehrerinnen und Lehrern der Sonderschulung im Kanton Basel-Landschaft.

⁶ Sie setzt sich für die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer ein, welche im Bereich der KSS tätig sind.

§ 2 Mitgliedschaft

Der KSS BL gehören Lehrerinnen und Lehrer an, die im Kompetenzbereich einer Sonderschule unterrichten.

§ 3 Zusammensetzung der Konferenz

Die Konferenz der Sonderschulung besteht aus folgenden Organen:

- a. Schulkonferenz KSS BL
- b. Delegiertenkonferenz KSS BL
- c. Vorstand

B. Schulkonferenz KSS BL

§ 4 Einberufung

¹ Die Schulkonferenz KSS findet in der Regel ein Mal jährlich statt.

² Sie wird durch den Vorstand KSS einberufen.

³ Die Publikation des Konferenzdatums erfolgt mit der Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und wird an alle Sonderschuleinrichtungen spätestens 2 Monate im Voraus versandt.

⁴ Auf Begehren von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern kann beim Vorstand eine ausserordentliche Schulkonferenz KSS BL beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung. Die Bewilligung erfolgt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD).

⁵ Die Schulkonferenz KSS kann zusammen mit einer weiteren Schulkonferenz den Antrag auf die Durchführung einer ausserordentlichen Amtlichen Kantonalkonferenz stellen.

§ 5 Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der Schulkonferenz KSS ist für alle Lehrerinnen und Lehrer obligatorisch, welche in einer Sonderschuleinrichtung ein Pensum von mindestens 10 Lektionen pro Woche unterrichten. Dies gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons (§ 1 Absatz 2 Vo Lehrkonf).

² Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Schulkonferenz KSS beim Vorstand eingereicht werden.

³ Die Traktandenliste wird 14 Tage vor der Schulkonferenz an die Sonderschuleinrichtungen verschickt.

⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

⁵ Dispensationen erteilen die Schulleitungen.

⁶ Der Vorstand erstellt eine Liste der einzuladenden Gäste.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Konferenzmitglieder.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

³ Auf Antrag müssen sie schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

⁴ Es gilt das Einfache Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 7 Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Schulkonferenz KSS BL sind in § 20 und § 22 Vo Lehrkonf aufgeführt.

§ 8 Protokoll

Über jede Schularthkonferenz KSS wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von der Aktuarin/ vom Aktuar an alle Sonderschuleinrichtungen, an die Geschäftsführung der AKK und an die BKSD versendet, in den Schulnachrichten veröffentlicht und an der darauf folgenden Schularthkonferenz genehmigt.

C. Delegierte

§ 9 Wahl der Delegierten

¹ Die Schularthkonferenz KSS stellt 5 Delegierte für die Delegiertenkonferenz AKK BL. Sie werden durch den Vorstand KSS zum Informationsaustausch über laufende Geschäfte eingeladen.

² Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 2 Jahre.

³ Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Delegierten haben keinen Anspruch auf Vergütung.

⁵ Weitere Rechte und Pflichten der Delegierten sind in § 13 und § 14 Vo Lehrkonf aufgeführt.

D. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand der KSS setzt sich aus höchstens 5 Mitgliedern zusammen.

² Der Vorstand verteilt unter sich die Funktionen: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Rechnungswesen.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Weitere wird im Reglement festgehalten.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Schularthkonferenz KSS für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes KSS BL sind in § 24 VO Lehrkonf geregelt. Zusätzlich hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a. Er organisiert die Konferenz KSS und die Delegiertenkonferenz KSS.
- b. Er behandelt die laufenden Geschäfte.
- c. Er nimmt auf Veranlassung des Vorstandes der AKK an Vernehmlassungen teil und sammelt Meinungen der Mitglieder der KSS BL.
- d. Er nimmt Anträge und Weiterbildungswünsche der Mitglieder entgegen, behandelt sie oder leitet sie an den Vorstand der AKK weiter.
- e. Er gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern der KSS und der BKSD, der AKK und den Spezialkonferenzen.

§ 12 Die Präsidentin/ der Präsident

Die Präsidentin/ der Präsident übernimmt zusätzliche Aufgaben:

- a. nimmt Einsitz im Vorstand der AKK BL;
- b. sichert den Informationsfluss zwischen den Vorständen der KSS und der AKK;
- c. ist die Ansprechpartnerin, der Ansprechpartner für die BKSD;
- d. leitet Anträge und Stellungnahmen der Mitglieder der KSS an den Vorstand der AKK weiter;
- e. bereitet die Sitzungen vor und lädt zu diesen ein;
- f. leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Schularthkonferenz.

§ 13 Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident

Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/ den Präsidenten bei deren Abwesenheit.

§ 14 Die Aktuarin/ der Aktuar

Die Aktuarin/ der Aktuar verfasst die Protokolle, versendet sie an die Präsidentin/ den Präsidenten der AKK, an die Vorstände KSF und KSS, an die Delegierten KSS und die Schulhausvertretungen der Sonderschuleinrichtungen sowie an die BKSD. Sie/ er organisiert die Adressverwaltung.

§ 15 Die Kassiererin/ der Kassierer

Die Kassiererin/ der Kassierer erstellt das Budget und die Abrechnungen zuhanden des Vorstands der KSS. Dieser leitet beides an den Vorstand der AKK weiter. Sie/ er organisiert die Vergütung der Sitzungsgelder.

§ 16 Vergütung der Vorstandstätigkeit

Die Vergütung der Vorstandstätigkeit richtet sich nach § 25 Vo Lehrkonf.

E. Reglement

§ 17 Reglement

In einem separaten Reglement werden folgende Punkte festgehalten:

- a. Vernetzung mit den Sonderschuleinrichtungen über die Schulhausvertretungen
- b. Vernetzung mit der Konferenz für spezielle Förderung

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung

Die Geschäftsordnung der Sonderklassenlehrpersonenkonferenz Basel-Landschaft vom 2. September 1998 wird aufgehoben.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt, nach Annahme durch die Schularthkonferenz KSS, am 22. November 2006 in Kraft.

Bottmingen, den 22. November 2006

Marguerite Haas, Präsidentin

Matthias Vöggtlin, Vizepräsident